



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

78. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. August 2024

Nummer 23

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203014	30.07.2024	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Zugehörigkeit der feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten zu Feuerwehren.....	486
2125	22.07.2024	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur „staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin“ und zum „staatlich geprüften Lebensmittelchemiker“	486
611	05.07.2024	Gesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz – NWGrStHsG)	490
7134	31.07.2024	Vierte Verordnung zur Änderung der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung	490

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

203014

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Zugehörigkeit der feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten zu Feuerwehren

Vom 30. Juli 2024

Auf Grund des § 116 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1430) geändert worden ist, verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zugehörigkeit der feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten zu Feuerwehren vom 3. März 2017 (GV. NRW. S. 369), die zuletzt durch Verordnung vom 13. September 2017 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 803) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juli 2024

Der Minister des Innern

Herbert Reul

– GV. NRW. 2024 S. 486

2125

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur „staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin“ und zum „staatlich geprüften Lebensmittelchemiker“

Vom 22. Juli 2024

Auf Grund des § 4 Absatz 1 und 2 Nummer 2 des Lebensmittelchemikergesetzes vom 7. März 1978 (GV. NRW. S. 88), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1238) geändert worden ist, und Fortschreibung des Erlasses des Ministerpräsidenten zur Änderung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden in Nordrhein-Westfalen vom 11. Juni 2022 (GV. NRW. S. 160) verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur „staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin“ und zum „staatlich geprüften Lebensmittelchemiker“ vom 12. Dezember 2005 (GV. NRW. 2006 S. 23), die zuletzt durch Verordnung vom 30. November 2019 (GV. NRW. S. 893) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Berufspraktische Ausbildung

(1) In der berufspraktischen Ausbildung sollen die im vorausgegangenen Studium erworbenen lebensmittelchemischen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die erlernten Methoden angewendet werden. Außerdem sollen diese Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft sowie zusätzliche Kenntnisse vermittelt werden. Die Ausbildung erstreckt sich auf lebensmittelchemische und lebensmittelrechtliche Aufgaben im Rahmen der amtlichen Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften

über Lebensmittel, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände, Futtermittel sowie Tabakerzeugnisse (amtliche Lebensmittelkontrolle). Die Ausbildung umfasst in diesem Abschnitt folgende Ausbildungsbereiche:

- Lebensmittel
- kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände sowie
- soweit möglich – Wasser, Tabakerzeugnisse und Futtermittel.

(2) Für die Zeit der berufspraktischen Ausbildung sind die Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker im praktischen Jahr beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Landesamt) angestellt. Das Landesamt erstellt in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Zweite Staatsprüfung einen Ausbildungsrahmenplan und weist die Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker im praktischen Jahr den darin enthaltenen Ausbildungsstellen zu.

(3) Die berufspraktische Ausbildung gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

- bis zu 3 Monate in
 - einem Betrieb der Lebensmittelwirtschaft,
 - einem Handelslabor,
 - einem Hochschullabor oder
 - einer sonstigen Forschungseinrichtung,
- bis zu 3 Monate in einer Lebensmittelüberwachungsbehörde als Pflichtausbildungsstelle sowie
- der übrige Ausbildungszeitraum in einer integrierten Untersuchungsanstalt nach § 2 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) in der jeweils geltenden Fassung.

Im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung kann das Landesamt weitere geeignete Ausbildungsstellen für Hospitationen von bis zu 5 Tagen Dauer zulassen. Zur Sicherstellung einer gleichwertigen Ausbildung schließt das Landesamt mit der jeweiligen Ausbildungsstelle nach Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a bis d eine Vereinbarung über den Ausbildungsort, die Ausbildungsinhalte und die Ausbildungsqualifikation der für die Ausbildung verantwortlichen Person ab.

(4) Eine berufspraktische Ausbildung in einem zentralen Institut des Sanitätsdienstes der Bundeswehr wird in vollem Umfang auf die Ausbildungszeit angerechnet.

(5) Die jeweiligen Ausbildungsstellen erstellen für die berufspraktische Ausbildung nach Maßgabe der Ausbildungsvereinbarung einen Ausbildungsplan. Die Ausbildung wird in der Regel von einer staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder einem staatlich geprüften Lebensmittelchemiker geleitet. Die Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker im praktischen Jahr haben ihre Arbeitskraft ganztägig zur Verfügung zu stellen. Sie dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.

(6) Während der berufspraktischen Ausbildung sind Fach- und Verwaltungsrechtsseminare sowohl in Form von Blockseminaren in einer geeigneten Aus- oder Fortbildungseinrichtung oder an den Standorten der integrierten Untersuchungsanstalten nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 zu besuchen. Die Seminare können auf mehrere Zeiträume verteilt werden und sollen mindestens 5 Wochen mit insgesamt 200 Unterrichtsstunden umfassen. In den Fach- und Verwaltungsrechtsseminaren sollen die wissenschaftlichen und verwaltungsrechtlichen Kenntnisse bezüglich der Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen, Tabakerzeugnissen und Futtermitteln sowie der Durchführung der amtlichen Lebensmittelkontrolle

und der Qualitätssicherung in Laboratorien und Betrieben vertieft und zusätzliche Kenntnisse in diesen Bereichen vermittelt werden.

(7) Die berufspraktische Ausbildung kann an insgesamt bis zu 30 Arbeitstagen wegen Urlaub, Erkrankung oder sonstiger Fehltag unterbrochen werden. Bei längeren Unterbrechungszeiten entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Zweite Staatsprüfung über eine gegebenenfalls erforderliche angemessene Verlängerung der Ausbildung.

(8) Die Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker im praktischen Jahr erhalten von jeder Ausbildungsstelle nach Absatz 4 eine Teilnahmebestätigung nach dem von dem für Verbraucherschutz zuständigen Ministerium (Ministerium) durch Erlass bestimmten Muster.

(9) Die berufspraktische Ausbildung endet in der Regel nach 12 Monaten und ist mit dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung endgültig abgeschlossen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) für die staatliche Zwischenprüfung und die Erste Staatsprüfung jeweils vier Personen, die als Hochschulprofessorinnen oder -professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen oder -dozenten in den Fächern, die Gegenstand der Prüfungen sind, lehren sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die nach § 95 Absatz 1 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV.NRW. S. 1278) geändert worden ist, prüfungsberechtigt sind,“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse organisieren die Prüfungen, bestimmen Prüferinnen und Prüfer, die Prüfungstermine sowie den Prüfungsort und treffen alle mit den Prüfungen im Zusammenhang stehenden Entscheidungen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift Abweichendes bestimmt ist.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Prüfinge“ durch die Wörter „zu prüfenden Personen“ ersetzt.

4. In § 8 Absatz 3 Satz 3 Buchstabe c wird das Komma am Ende durch die Angabe „oder“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Studierende der Lebensmittelchemie mit bestandener staatlicher Zwischenprüfung können von den Prüfenden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, soweit die zu prüfende Person nicht widerspricht. Der oder die Vorsitzende kann als Zuhörende zulassen

1. Studierende der Lebensmittelchemie mit bestandener staatlicher Zwischenprüfung, soweit die zu prüfende Person nicht widerspricht sowie

2. Personen, bei denen ein dienstliches Interesse besteht.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird die mündliche Prüfung als Gruppenprüfung abgelegt, sollen nicht mehr als drei zu prüfende Personen gleichzeitig geprüft werden.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die Prüfungen bekannt zu geben.“

6. § 10 Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst worden ist und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.“

7. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses der zu prüfenden Person hierüber mit Rechtsbehelfsbelehrung einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist eine Wiederholung erfolgen kann.“

8. § 13 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Nach Abschluss jeder Prüfung wird der geprüften Person das Ergebnis mitgeteilt.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person ohne triftige Gründe einen Prüfungstermin versäumt oder ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Krankheit der zu prüfenden Person ist ein ärztliches Attest vorzulegen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Anerkennung eines triftigen Grundes ist ausgeschlossen, wenn die zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis dieses Grundes sich einer Prüfung unterzogen hat und insbesondere bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.“

10. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Stört eine zu prüfende Person den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss eine zu prüfende Person vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.“

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag der zu prüfenden Person können einzelne Prüfungsteile der staatlichen Zwischenprüfung einmal wiederholt werden, wenn sie vor Beginn des fünften Semesters abgelegt wurden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die in Absatz 2 genannten Semesterzeiten verlängern sich um die Zeiten eines einschlägigen Studiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern, darüber hinaus um die Zeiten einer Tätigkeit in Gremien der Hochschule nach § 93 Absatz 4 des Hochschulgesetzes bis zu zwei Semestern sowie um Semester, in denen die zu prüfende Person aus zwingenden Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt war.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die zu prüfende Person wird von der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses zur Wiederholungsprüfung geladen.“
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Werden die in Satz 3 genannten Fristen überschritten, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung wird der geprüften Person auf Antrag die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ vom Landesamt erteilt.“
- b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
- „(4) Hat die geprüfte Person einen Prüfungsteil oder die Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden, wird ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass der Prüfungsteil oder die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist.
- (5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss jeder Prüfung wird der geprüften Person auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Niederschriften der mündlichen Prüfungen gewährt.“
13. In § 18 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 wird jeweils die Angabe „der Prüfling“ durch die Angabe „die zu prüfende Person“ ersetzt.
14. § 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) In der Ersten Staatsprüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie wissenschaftliche Kenntnisse auf den Gebieten der Lebensmittelchemie, der Technologie von Lebensmitteln, des Wassers, der kosmetischen Mittel, der Bedarfsgegenstände, der Tabakerzeugnisse sowie der Futtermittel und den mit Lebensmitteln zusammenhängenden Gebieten der Biochemie, der Ernährungswissenschaft und der Mikrobiologie sowie der chemischen Toxikologie und der Umweltanalytik besitzt. Die Prüfung soll zeigen, ob die zu prüfende Person fähig ist, in ihren künftigen beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge bei Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen sowie bei Futtermitteln selbstständig wissenschaftlich zu erarbeiten.“
15. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Zweite Staatsprüfung

- (1) In der Zweiten Staatsprüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie über umfassende Kenntnisse in der amtlichen Lebensmittelkontrolle sowie Grundkenntnisse in der amtlichen Futtermittelkontrolle verfügt und in der Lage ist, die notwendigen Untersuchungen und Beurteilungen vorzunehmen sowie die entsprechenden Maßnahmen zu veranlassen. Bis zur mündlichen Prüfung der Zweiten Staatsprüfung sind die nach Anlage 1 Nummer 3 vorgesehenen Leistungsnachweise zu erbringen.
- (2) Die Zweite Staatsprüfung umfasst sechs schriftliche Aufsichtsarbeiten, davon drei Analysenpläne und drei Prüfberichte sowie die mündliche Prüfung gemäß Anlage 4. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Vorliegen triftiger Gründe eine Ausnahme von der verpflichtenden Zu-

ordnung der Prüfungsaufgaben zu den Ausbildungsbereichen nach § 3 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 bis 3 zulassen, wobei aber mindestens eine Aufgabe aus dem Ausbildungsbereich nach § 3 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 stammen muss. Für die Durchführung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten stehen jeweils 8 Stunden zur Verfügung.

(3) In den Analysenplänen sind Untersuchungen für die vorgegebene Probe sinnvoll zu planen sowie rechtlich und wissenschaftlich nachvollziehbar zu begründen. Hierbei werden Proben nebst Verpackung und eine Niederschrift über die Probenahme vorgegeben. In den Prüfberichten sind lebensmittelrechtliche Beurteilungen in Form gerichtsverwertbarer Sachverständigengutachten zu erstellen. Hierbei werden Analysendaten, gegebenenfalls Proben nebst Verpackung und eine Niederschrift über die Probenahme sowie gegebenenfalls Unterlagen des Herstellerbetriebes über Qualitätssicherungsmaßnahmen vorgegeben.

(4) Die mündliche Prüfung dauert für jede zu prüfende Person in der Regel 30 Minuten.“

16. § 23 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für die Einstellung der Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker im praktischen Jahr nach § 3 Absatz 2.“

17. Die Anlage 4 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juli 2024

Die Ministerin für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Silke G o r i e n

Anlage 4
(zu § 20)**Prüfungsfächer mit inhaltlichen Schwerpunkten für die
Zweite Staatsprüfung**

Die Zweite Staatsprüfung besteht aus drei Prüfungsaufgaben, die sich jeweils aus Analysenplan, Prüfbericht und der mündlichen Prüfung zusammensetzen. Analysenplan und Prüfbericht entstammen den Ausbildungsbereichen nach § 3 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 bis 3, wobei jedoch mindestens jeweils eine Prüfungsausgabe aus dem Ausbildungsbereich der Nummern 1 und 2 gestellt werden muss.

1. Analysenplan

Die zu prüfende Person erstellt anhand der Niederschrift über die Probenahme, der Probe und gegebenenfalls deren Verpackung einen Analysenplan, in dem die zu prüfende Person die Gründe für die einzelnen Untersuchungen erläutert. Ein zweiter Teil kann sich anschließen, in dem vorgegebene Analysendaten ausgewertet werden müssen.

2. Prüfbericht

Für drei Untersuchungsgegenstände jeweils aus dem gleichen Ausbildungsbereich wie die unter Nummer 1 bearbeiteten Proben werden der zu prüfenden Person die Niederschrift einer Probenahme, gegebenenfalls die Probe einschließlich Verpackung, Analysendaten und gegebenenfalls der Bericht einer Betriebskontrolle ausgehändigt. Anhand dieser Unterlagen erstellt die zu prüfende Person jeweils eine ausführliche fachliche und rechtliche Beurteilung in Form eines Sachverständigengutachtens, das gegebenenfalls auch gerichtsverwertbar ist. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Hilfsmittel für die Bearbeitung der Aufsichtsarbeiten begrenzen.

3. Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung werden die folgenden drei Themenkomplexe behandelt:

3.1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht

Aufbau und Inhalte des Lebensmittel-, Futtermittel-, Bedarfsgegenstände- Kosmetik- und Tabakrechts der entsprechenden Rechtsgebiete der Europäischen Union und der ergänzenden Rechtsetzung der Bundesrepublik Deutschland.

3.2 Organisation und Funktion der amtlichen Lebensmittelkontrolle

Aufbau der Europäischen Union; Rechtsakte der Europäischen Union, Organisation der Verwaltung in Bund und Ländern; Grundzüge des Staats- und allgemeinen Verwaltungsrechts, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Ordnungswidrigkeiten, Verwaltungs- und Strafverfahren.

3.3 Qualitätssicherung in Laboratorien und Betrieben

Internationale und nationale Normen zum Qualitätsmanagement, insbesondere einschlägige DIN-, EN- und ISO-Normen; OECD-Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP); HACCP-Konzepte; Qualitätssicherung in der Analytik.

611

Gesetz
über die Einführung einer optionalen Festlegung
differenzierender Hebesätze im Rahmen
des Grundvermögens bei der Grundsteuer
Nordrhein-Westfalen
(Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz
– NWGrStHsG)

Vom 5. Juli 2024

§ 1

Festsetzung des Hebesatzes

(1) Abweichend von § 25 Absatz 4 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I

S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, muss der Hebesatz vorbehaltlich des § 25 Absatz 5 des Grundsteuergesetzes jeweils einheitlich sein

1. für die in einer Gemeinde liegenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft,
2. für die in einer Gemeinde liegenden unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) und
3. für die in einer Gemeinde liegenden bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke).

Der einheitliche Hebesatz für die unter Satz 1 Nummer 2 fallenden Grundstücke darf nicht niedriger sein als der einheitliche Hebesatz für die unter Satz 1 Nummer 3 fallenden Grundstücke. Die Gemeinde kann für die in Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Grundstücke einen zusammengefassten Hebesatz in identischer Höhe festlegen. Werden Gemeindegebiete geändert, so kann die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle für die von der Änderung betroffenen Gebietsteile für eine bestimmte Zeit verschiedene Hebesätze zulassen.

(2) Abweichend vom Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird der § 25 Absatz 5 Satz 9 des Grundsteuergesetzes für Nordrhein-Westfalen wie folgt geändert:

Hat eine Gemeinde die Grundstücksgruppe baureifer Grundstücke bestimmt und für die Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke einen gesonderten Hebesatz festgesetzt, muss dieser Hebesatz für alle in der Gemeinde oder dem Gemeindeteil liegenden baureifen Grundstücke einheitlich und höher als die Hebesätze für die in einer Gemeinde liegenden Nichtwohn- und Wohngrundstücke sein.

§ 2

Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts

In Ergänzung zu § 220 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, ist der niedrigere gemeine Wert anzusetzen, wenn die steuerpflichtige Person oder Personenvereinigung nachweist, dass der nach den Vorschriften des Siebenten Abschnitts des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes ermittelte Grundsteuerwert erheblich von dem gemeinen Wert der wirtschaftlichen Einheit im Feststellungszeitpunkt abweicht. Davon ist auszugehen, wenn der Grundsteuerwert den nachgewiesenen gemeinen Wert um mindestens 40 Prozent übersteigt. § 198 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 des Bewertungsgesetzes gilt entsprechend. § 227 des Bewertungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Erstmalige Anwendung

Dieses Gesetz ist für die in Nordrhein-Westfalen belegenen wirtschaftlichen Einheiten erstmals auf den 1. Januar 2025 anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Der Minister der Finanzen

Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Für die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Dr. Benjamin L i m b a c h

– GV. NRW. 2024 S. 490

7134

**Vierte Verordnung zur Änderung der Vermessungs-
und Wertermittlungskostenordnung**

Vom 31. Juli 2024

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gebührengesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), der durch Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vom 8. August 2023 (GV. NRW. S. 490), insoweit im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, sowie auf Grund des § 19 Nummer 4 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), verordnet das Ministerium des Innern:

Artikel 1

Die Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung vom 12. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 966), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Dezember 2022 (GV. NRW. 2023. S. 32) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „27“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe zu Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 „4 Berufsrecht“
 - bb) Die Angaben zu den Nummern 4.1 und 4.2 werden gestrichen.
 - b) In Tarifstelle 1.2 wird die Angabe „350“ durch die Angabe „380“ ersetzt.
 - c) In Tarifstelle 1.3.1 wird die Angabe „460“ durch die Angabe „500“ ersetzt.
 - d) In Tarifstelle 1.3.2 Buchstabe b wird die Angabe „230“ durch die Angabe „250“ ersetzt.
 - e) Tarifstelle 1.3.3 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a wird die Angabe „835“ durch die Angabe „900“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe g werden die Wörter „weitere angefangene 5000 m das 1,5-fache der Gebühr nach Buchstabe a; Flächenanteile über 100 000 m² sind nicht zu berücksichtigen“ durch die Wörter „weiteren angefangenen Quadratmeter über 10 000 m² multipliziert mit 0,2 Prozent des Bodenrichtwertes gemäß § 2 Absatz 9“ ersetzt.
- f) In Tarifstelle 1.4.1 Buchstabe a wird die Angabe „240“ durch die Angabe „260“ ersetzt.
- g) In Tarifstelle 2.1.1 wird nach dem Wort „Enteignungsverfahren,“ das Wort „Grenzvermessungen,“ eingefügt.
- h) In Tarifstelle 2.1.2 werden die Wörter „Teilungs- oder Grenzvermessung“ durch das Wort „Teilungsvermessung“ ersetzt.
- i) Tarifstelle 2.1.2.1 wird wie folgt gefasst:
„2.1.2.1
Grundaufwandspauschale
Gebühr: 60 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 1.2.“
- j) Tarifstelle 2.1.2.3 wird aufgehoben.
- k) Die Tarifstellen 4 bis 4.2.2 werden durch die folgende Tarifstelle 4 ersetzt:
„4
Berufsrecht
Amtshandlungen der Aufsicht gemäß dem Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen,
a) für die Bestellung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes
Gebühr: 720 Euro,
b) für die Ablehnung der Bestellung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes
Gebühr: 75 Prozent der Gebühr nach Buchstabe a,
c) bei Rücknahme des Antrags zur Bestellung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes, soweit die formelle Entscheidung der Aufsicht noch nicht erfolgt ist
Gebühr: keine,
d) für die Bestellung einer Vertretung von Amts wegen gemäß § 12 Absatz 3 dieses Gesetzes
Gebühr: 215 Euro,
e) Sonstige
Gebühr: keine.“
- l) Tarifstelle 5.1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Gutachten gemäß“ durch die Wörter „Verkehrswertgutachten nach § 45 Absatz 3“ ersetzt.
bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Mietwertgutachten, Zustandsfeststellungen und Stellungnahmen nach § 45 Absatz 4 bis 6 der Grundstückswertermittlungsverordnung sind, soweit keine Gebührenfreiheit besteht, nach Zeitgebühr gemäß § 2 Absatz 7 abzurechnen.“
- m) Die Tarifstelle 6.1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „; betrifft das Bauvorhaben neue oder umzubauende Gebäude (im Sinne des Baurechts) oder Stellplätze beziehungsweise Carports, ist jedoch maximal die Fläche anzusetzen, die sich aus der fünffachen Summe der vom Grundriss dieses Bauvorhabens bedeckten Flurstücksfläche ergibt“ durch die Wörter „, wobei maximal die fünffache Summe der von der beantragten Anlage nach § 2 Absatz 1 der Landesbauord-

nung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), die zuletzt durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172) geändert worden ist, bedeckten Grundfläche anzusetzen ist“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der in den Tarifstellen 6.1.1, 6.2.2 und 6.2.3 zu verwendende Wertfaktor ermittelt sich gemäß § 2 Absatz 9 für amtliche Lagepläne nach Satz 1 Nummer 1 bezogen auf die Lage des Bauvorhabens, nach Satz 1 Nummer 2 bezogen auf das jeweils gebührenrelevante Neufurstück und nach Satz 1 Nummer 3 bezogen auf die Lage der Baulastfläche beziehungsweise -linie.“

- n) In Tarifstelle 6.1.1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „mit dem Wertfaktor nach Tarifstelle 6.1.“ ersetzt.
- o) In Tarifstelle 6.1.4 werden die Wörter „mit dem für Tarifstelle 6.1.1 zutreffenden Wertfaktor“ gestrichen.
- p) Tarifstelle 6.2.1 wird wie folgt gefasst:
„6.2.1

Für einen amtlichen Lageplan nach § 3 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung über bautechnische Prüfungen ermittelt sich die Gebühr anhand der Summe der Normalherstellungskosten (siehe Tarifstelle 1.4 Satz 2) der auf dem Baugrundstück geplanten Bauvorhaben. Die Schätzung von Herstellungskosten anstelle nicht verfügbarer Normalherstellungskosten gemäß Tarifstelle 1.4 Satz 2 gilt auch für sonstige Bauvorhaben; bei Umbauten und Nutzungsänderungen sind jedoch jeweils mindestens 75 000 Euro anzusetzen.

Die Gebühr beträgt für die hier anzusetzenden Normalherstellungskosten beziehungsweise Herstellungskosten 125 Prozent der Gebühr entsprechend der Tarifstelle 1.4.1.“

- q) In Tarifstelle 6.2.2 wird die Angabe „28“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
- r) In Tarifstelle 6.2.3 wird die Angabe „165“ durch die Angabe „180“ ersetzt.
- s) In Tarifstelle 6.3 Buchstabe b wird die Angabe „35“ durch die Angabe „38“ ersetzt.
- t) Tarifstelle 7.3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) geändert worden ist“ gestrichen.

- bb) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 der Landesbauordnung 2018, für

- aa) den amtlichen Lageplan
Gebühr: gemäß Tarifstelle 6,
- bb) die sonstigen Leistungen
Gebühr: Zeitgebühr gemäß § 2 Absatz 7,“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Juli 2024

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Reul

Einzelpreis dieser Nummer 1,55 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 50,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 93,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177-5359